



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 42 öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 105 – Südlich Rodelberg –
- 43 Änderung des Geltungsbereiches sowie die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9 – An Velau –
- 44 Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans – Am Grachtweg West –
- 45 öffentliche Auslegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans – Südlich Patternhof –
- 46 7. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark St. Jöris - vom 26.05.2011 und 15.11.2011 sowie zum Bebauungsplan 282 - Solarpark St. Jöris - vom 15.11.2011
- 47 Aufhebung der Vergaberichtlinie zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord"
- 48 Aufhebung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds sowie über die Auflösung des eingesetzten Entscheidungsgremiums
- 49 9. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - als Satzung
- 50 öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße -
- 51 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) an Herrn Detlef Herrmann

34. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
04.05.2018

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..



52 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Vittorio Vukdedovic

Hinweisbekanntmachungen

42

Der Bürgermeister

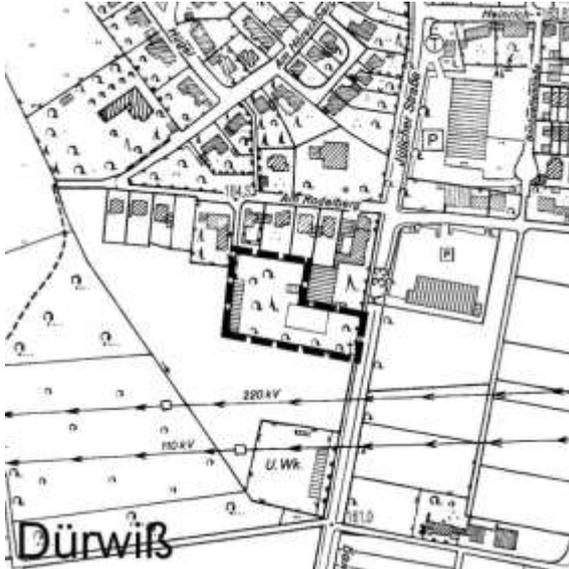
**Bekanntmachung
vom 02.05.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die

**öffentliche Auslegung des
Bebauungsplans 105
– Südlich Rodelberg –**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das ca. 0,47 ha große Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Planungsziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern in offener Bauweise sowie eine südliche Arrondierung des Ortsteils Dürwiß.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 105 einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

16.05.2018 bis einschließlich 20.06.2018

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wurde durchgeführt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu den Grundwasserverhältnissen,
- Stellungnahme des LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu den Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut,
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Entwässerung und Niederschlagswasserentsorgung sowie zum Immissionsschutz (Lärmgutachten) und zur Erschließung,
- Stellungnahme des Versorgungsträger zu den Maststandorten der Hochspannungsfreileitungen und den erforderlichen Schutzstreifen,

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, Stand 09/04/2018,

- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Bewertung des Zustands von Natur- und Landschaft im Plangebiet (Eingriff-Ausgleichsbilanz), Stand 22/03/2018,

- **Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)** zur naturschutzfachlichen Überprüfung des Areals zu den Artengruppen Vögel, Säugetieren und Amphibien, Stand 10/07/2017,

- **Schalltechnische Untersuchung** zu Gewerbe- und Verkehrslärm, Stand 27/02/2018,

- **Baugrunderkundung**, Stand 16/08/2010,

- **Entwässerungskonzept**, Stand 03/03/2017,
- **Hydraulik für die Wohngebieterschließung**, Stand 19/02/2018.

Hierbei wurden folgende Themenfelder untersucht:

Auswirkungen der Planung auf

- Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen,
- Biologische Vielfalt (Biotop- und Vegetationsstrukturen),
- Tiere/Pflanzen (Lebensraumbedingungen, Reproduktions-, Nahrungs- und Aufenthaltsstätten von Vögeln und Säugetieren),
- Landschafts- und Ortsbild (Überprägung der Landschaft),
- Boden (Bodenverhältnisse, Bodenschutz),
- Wasser und Grundwasser (Grund- und Oberflächenwasser; Niederschlagswasserbeseitigung),
- Luft/ Klima (kleinklimatische Verhältnisse),
- Menschen/Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung (gesunde Wohnverhältnisse, Schall durch Verkehrs- und Gewerbeemissionen),
- Kultur- und Sachgüter (Versetzen eines Wegekreuzes),
- Nutzung erneuerbarer Energien,
- Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 105 stehen ab dem 16.05.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 105 – Südlich Rodelberg – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.05.2018

Bertram
Bürgermeister

43

Der Bürgermeister

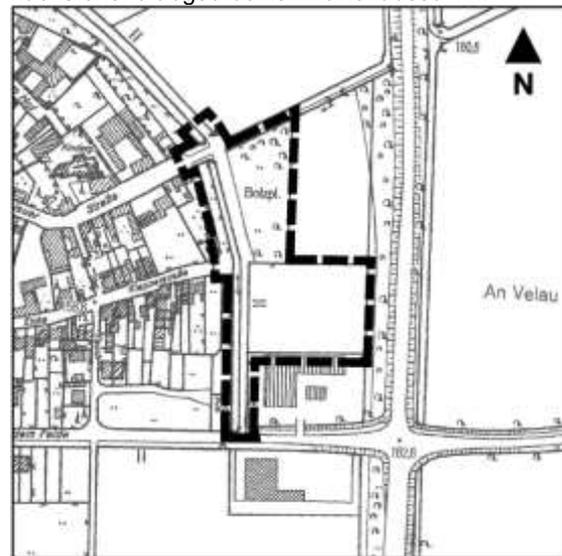
Bekanntmachung vom 02.05.2018

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die

Änderung des Geltungsbereiches sowie die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9 – An Velau –

gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das ca. 1,6 ha große Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Planungsziel ist eine Betriebsflächenerweiterung des bereits vorhandenen Autohauses sowie die Errichtung von Wohngebäuden. Der an das Autohaus angrenzende Wirtschaftsweg soll als Straße ausgebaut werden. Die bestehende Bolzplatzfläche soll zusätzlich als Festplatz dienen und hier soll der Bau eines Dorfgemeinschaftshauses ermöglicht werden.

Zur erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

16.05.2018 bis 04.06.2018

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Entwurf Vorhaben- und Erschließungsplan
- Begründung
- Schallgutachten und Geruchsgutachten

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9 stehen ab dem 16.05.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 9 - An Velau - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.05.2018

Bertram
Bürgermeister

44

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 02.05.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die

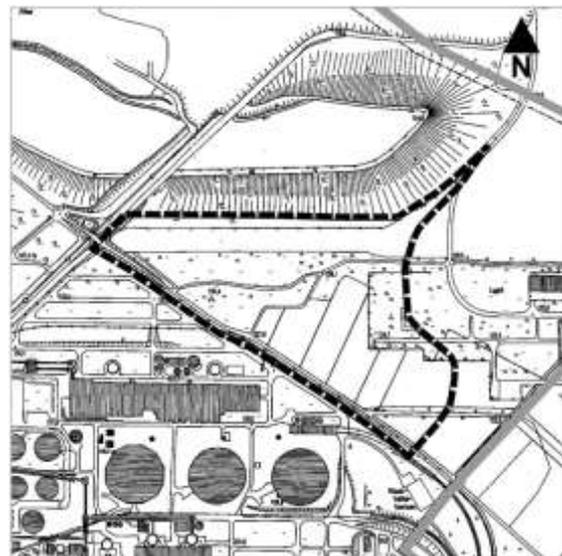
**Aufstellung der
19. Änderung des Flächennutzungsplans
– Am Grachtweg West –**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das ca. 12,8 ha große Plangebiet liegt nördlich des Kraftwerkstandortes Weisweiler und westlich des „Interkommunalen Industriegebietes Inden/Eschweiler – Am Grachtweg –“. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Entwicklung weiterer Industrieflächen im Umfeld des „Interkommunalen Industriegebietes Inden/Eschweiler – Am Grachtweg –“ zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Region. Durch die veränderte Flächenausweisung

im Bereich der ehemaligen Betriebsflächen des Tagebaus wird diese Nutzung vorbereitet.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 16.05.2018 bis 04.06.2018

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Auszug aus dem rechtswirksamen FNP
- Entwurf der FNP-Änderung
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans stehen ab dem 16.05.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 19. Änderung des Flächennutzungsplans – Am Grachtweg West – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.05.2018

Bertram
Bürgermeister

45

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 02.05.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die

**öffentliche Auslegung der
17. Änderung des Flächennutzungsplans
– Südlich Patternhof –**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das ca. 2,3 ha große Plangebiet liegt östlich des Stadtzentrums, südlich der Realschule. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Darstellung von Wohnbauflächen (W) auf einer bisher als Sportplatz genutzten und im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellten Fläche.

Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

16.05.2018 bis einschließlich 20.06.2018

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wurde durchgeführt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- **Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu verliehenen Bergwerksfeldern

Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu möglichen Kampfmitteln

Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu möglichen Bodendenkmalen

Stellungnahme der StädteRegion Aachen zum Bodenschutz und Altlasten

Stellungnahme der EBV GmbH zu verliehenen Bergwerksfeldern

Stellungnahme der RWE Power AG Abteilung Bergschäden zu humosen Böden

Stellungnahme des Wasserverband Eifel-Rur zur Entwässerungsplanung

Stellungnahme der E-Plus-Service GmbH zu Richtfunkverbindungen innerhalb des Plangebietes

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft, Klima, Menschen, Kultur- und Sachgüter, Erneuerbare Energien sowie den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern; Stand 04/2018

Hierbei wurden folgende Themenfelder untersucht:

Auswirkungen der Planung auf

- Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt
- Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima
- Schutzgut Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Erneuerbare Energien
- Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien
- potentielle schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans stehen ab dem 16.05.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 17. Änderung des Flächennutzungsplans - Südlich Patternhof - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.05.2018

Bertram
Bürgermeister

46

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 02.05.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 die Beschlüsse zu den Verfahren der

7. Änderung des Flächennutzungsplans

- Solarpark St. Jöris -

vom 26.05.2011 und 15.11.2011
sowie zum

Bebauungsplan 282

- Solarpark St. Jöris -

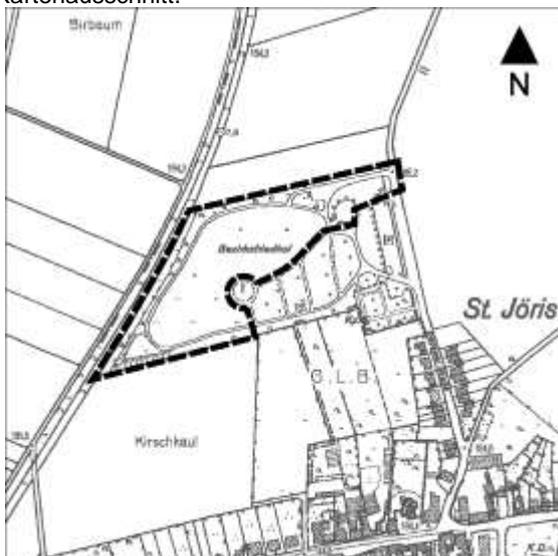
vom 15.11.2011

aufgehoben.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans war die Umnutzung der nicht mehr für den geplanten Bezirksfriedhof der Nord-West-Stadtteile vorgehaltenen Fläche zu einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Planung konnte nicht weitergeführt werden, da die Bezirksregierung Köln mitteilte, dass die 7. Flächennutzungsplanänderung nicht an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung angepasst sei. Daher wurden die beiden Bauleitplanverfahren beendet.

Das Plangebiet lag im Ortsteil St. Jöris. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindliche 7. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark St. Jöris - und des Bebauungsplans 282 - Solarpark St. Jöris - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 02.05.2018

Bertram
Bürgermeister

47

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

**über die Aufhebung der
Vergaberichtlinie zur finanziellen Förderung
der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen
im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord"**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 die Aufhebung der Vergaberichtlinie zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord" beschlossen.

Diese Richtlinie wurde auf der Grundlage der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung" des Landes NRW vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) gefasst und vom Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.02.2014 beschlossen. Sie trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung am 26.03.2014 in Kraft.

Die Aufhebung der Vergaberichtlinie zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 02.05.2018

Bertram
Bürgermeister

48

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Aufhebung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds sowie über die Auflösung des eingesetzten Entscheidungsgremiums

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 die Aufhebung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds sowie die Auflösung des eingesetzten Entscheidungsgremiums beschlossen.

Diese Richtlinie wurde auf der Grundlage der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung" des Landes NRW vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) gefasst und vom Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.02.2014 beschlossen. Sie trat mit Beschluss des Rates über die Einsetzung der Lenkungsgruppe am 29.10.2014 in Kraft.

Die Aufhebung der Richtlinie über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds sowie die Auflösung der eingesetzten Lenkungsgruppe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 02.05.2018

Bertram
Bürgermeister

49

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 02.05.2018

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die

9. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen -

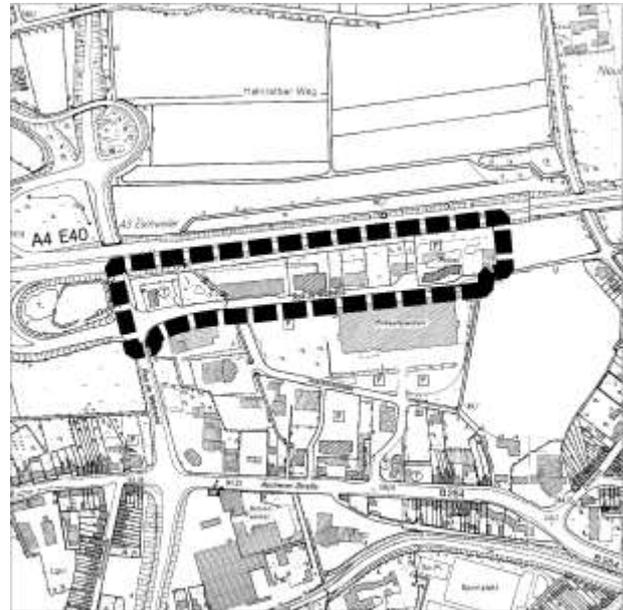
als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wurde von der Umweltprüfung nach § 2

Abs. 4 BauGB abgesehen.

Das ca. 4,4 ha umfassende Plangebiet befindet sich südöstlich der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-West und bildet einen Teil des Gewerbegebietes Rue de Wattrelos/Auerbachstraße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. o.M.)

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen in diesem Gewerbegebiet. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - soll zukünftig durch die Erweiterung der zulässigen Nutzungen eine Ansiedlungen von Spielhallen ermöglichen.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 9. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 9. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechen-

der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.05.2018

Bertram
Bürgermeister

50

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
vom 02.05.2018**

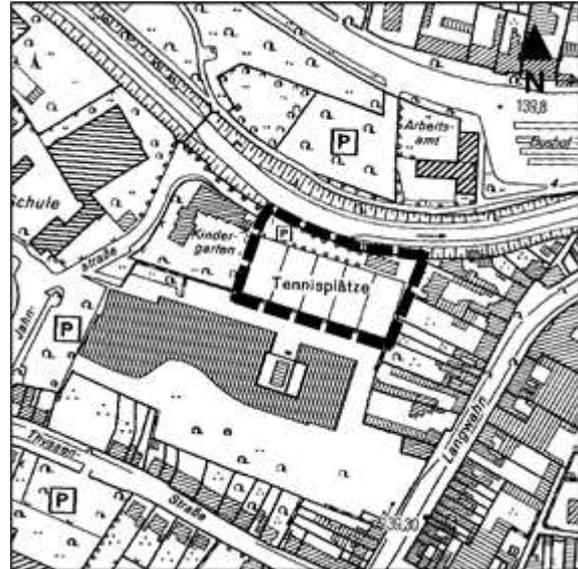
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die

**öffentliche Auslegung des
Bebauungsplans 295
- Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße -**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das rd. 5.700 m² große Plangebiet liegt im Stadtzentrum zwischen der Inde im Norden und dem Einkaufszentrum Langwahn im Süden. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Planungsziel ist ein Mischgebiet mit einem neuen Betriebsstandort für einen in Eschweiler ansässigen Pflegedienst und eine Wohnbebauung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 295 einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

16.05.2018 bis einschließlich 20.06.2018

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

Montag – Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Städtebaulicher Entwurf
- Bebauungsplanentwurf
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 295 stehen ab dem 16.05.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter <http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 02.05.2018

Bertram
Bürgermeister

51

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10
Verwaltungszustellungsgesetz
(Landeszustellungsgesetz –LZG NRW)

Die an Herrn Detlef Herrmann, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheide:

- a) Bescheid des Finanzamtes Aachen-Kreis über den Gewerbesteuermessbetrag für 2015 vom 04.04.2018,
Steuernummer: 202/5157/1731
- b) Bescheid über Gewerbesteuer vom 09.04.2018,
Debitoren-Nr. 5064808-0200-1

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 541, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags
14.00 bis 17.45 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 18.04.2018

Bertram
Bürgermeister

52

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Vittorio Vukdedovic, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13141, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.04.2018

Bertram
Bürgermeister